

### Frachtbrief der Kleinbahn Greifswald – Wolgast

DME-Leser Sven Thurow aus Grimmen stellte aus seiner „Schatzkammer“ einen Frachtbrief zur Veröffentlichung zur Verfügung.

Nach dem Frachtbrief sandte der Greifswalder landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsverein e. GmbH 15 t Kohlen am 17. 4. 1906 an die Molkerei Wusterhusen. Die beiden offenen Güterwagen 226 und 233 der Kleinbahn Greifswald – Wolgast (KGW) wurden mit der Fracht von der KGW gewogen. Tags drauf traf die Kohlelieferung mit Zug 11 in Wusterhusen ein.

Der Versender hatte seinen Sitz im Greifswalder Hafen und die Kohle womöglich per Schiff erhalten. Da damals im Greifswalder Hafen nur regelspurige Gleise der Hafenbahn lagen, könnten die schmalspurigen Güterwagen der KGW mit einem extra dafür vorhandenen Rollwagen zur Beladung dorthin gelangt sein. Im Frachtbrief wird allerdings ein Aufschlag für „Umladen“ und nicht für „Verladen“ oder „Umsetzen“ berechnet, so daß die Kohle vermutlich im Kleinbahnhof Greifswald direkt von einem regelspurigen Güterwagen der Staatsbahn in die

beiden Kleinbahnwagen umgeladen wurde, ohne den im Hafen ansässigen Zwischenhändler überhaupt erreicht zu haben.

Der Transport wurde der Molkerei mit einem Frachtsatz von 1,50 Mark je Tonne in Höhe von 22,50 Mark und das Umladen für 2,30 Mark, in der Summe mit 24,80 Mark in Rechnung gestellt.

Zu dem Frachtbrief paßt ein weiterer, zwar weit- aus neuerer, vom Stil her jedoch eher in die Kaiserzeit einzuordnender Text:

### Merkblatt „Öffentliche Waagen“

Öffentliche Waagen sind Waagen, mit denen Wägegüter Dritter für jedermann gewogen wird.

„Wägegüter Dritter“ sind Waren, die nicht zum Verfügungsbereich des Inhabers einer öffentlichen Waage gehören.

„Wägungen für jedermann“ bedeutet, daß die öf-

fentliche Waage jedem zur Verfügung stehen muß, der sie unter den Bedingungen des Betriebs in Anspruch nehmen will.

Auf einer öffentlichen Waage können auch Waren des Betriebsinhabers (kein Wägegüter Dritter) gewogen werden. Die Waage wird dann als private Waage benutzt und gilt nicht als öffentliche Waage; die Wägegütergebnisse dürfen nicht beurkundet werden. Der Wäger ist in diesem Falle kein öffentlicher Wäger.

Die Eröffnung des Betriebes einer öffentlichen Waage ist dem zuständigen Eichamt schriftlich anzuzeigen. Wenn die Voraussetzungen für den Betrieb einer öffentlichen Waage vorhanden sind (öffentliches Interesse an der Einrichtung einer öffentlichen Waage, geeignete Waage in Bezug auf Brückengröße, Höchstlast und Aufbau) werden die an dieser Waage tätigen Wäger öffentlich vom Eichamt bestellt.

Vor der öffentlichen Bestellung wird die Qualifikation der Wäger vom Eichamt überprüft. Ihre Arbeit wird auch nach einer öffentlichen Bestellung laufend vom Eichamt überwacht.

Stand: 1. 10. 1976, Eichamt Duisburg-Neumühl

**Nach Station** — zur Umbehandlung auf Station  
**Über**  
**Zur Zoll- u. Steuerabfertigung auf Station**



## Frachtbrief

An die *Molkerei*

in *Wusterhusen*

(Straße und Hausnummer):  
 Station *Wusterhusen*  
 der *Eisenbahn*

(Etwas beauftragter)  
 Transportweg

| Des Wagens |          |
|------------|----------|
| Nr.        | Wagenart |
|            |          |

Die empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der für diese Sendung in Anwendung kommenden Tarife.

| Zeichen und Nummer | Anzahl   | Art der Verpackung | Inhalt       | Nettogewicht in Kilogramm | Rohgewicht in Kilogramm |
|--------------------|----------|--------------------|--------------|---------------------------|-------------------------|
| <i>226, 233</i>    | <i>2</i> | <i>Wagen</i>       | <i>Kohle</i> | <i>15000</i>              |                         |

Vorgezeichnete oder zulässige Erklärungen (namentlich Verkehrsordnung § 52 (1), 59 (1), 55 (1), 57, 58, 59, 77 (1), 1, 2, 3, 4 und Anl. B)

Interesse an der Lieferung: \_\_\_\_\_

Bar-Vorschuß nach Eingang in Empfangnahme: \_\_\_\_\_

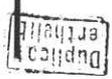
Eingeladener obiger Nachnahme: \_\_\_\_\_

Frankaturwert des Abenders: \_\_\_\_\_

Wird Duplikat (Kohlenabnehmer) beantragt?

Greifswald den *17. April* 190*6*

Unterschrift des Abenders  
*Ein- u. Verkaufs-Verein*  
 M. G. u. b. H. *Wol*

Duplikat (Kohlenabnehmer) Stempel  


| Frachtfertig | Rechnung   |         | Frachtlsg für 100 Stkg | Zu erheben  |         |
|--------------|--|---------|------------------------|-------------|---------|
|              | Mark   | Pfennig |                        | Mark        | Pfennig |
|              |  |         |                        |             |         |
|              | Nachnahme (Barvorschuß nach Eingang)               |         |                        |             |         |
|              | Provision <i>Wanderlohn</i>                        |         | <i>015</i>             | <i>2250</i> |         |
|              | Fracht bis <i>Wusterhusen</i>                      |         |                        | <i>230</i>  |         |
|              | Frachtaufschlag für das Interesse an der Lieferung |         |                        | <i>2480</i> |         |
|              | Fracht bis   |         |                        |             |         |
|              | Frachtaufschlag für das Interesse an der Lieferung |         |                        |             |         |
|              | Fracht bis   |         |                        |             |         |
|              | Frachtaufschlag für das Interesse an der Lieferung |         |                        |             |         |

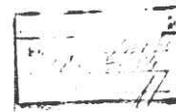
Stempel der Versandstation



Wägestempel



Stempel der Empfangsstation



Bemerkungen.

- Die stark umrahmten Teile des Formulars sind durch die Eisenbahn, die übrigen durch den Abender auszufüllen. Bei Aufgabe von Gütern, die der Abender zu verladen hat, sind von diesem auch die Nummer und das Eigentumsmerkmal des Wagens einzutragen.
- Die Übergangsstempel sind der Reihenfolge nach auf die Rückseite der Rechnung aufzudrücken.

Papierbreite: 88 cm.  
 Druck von Ferd. Heilmann, Berlin N. 39, Wüstenowstr. 21.